

Satzung der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.

Präambel

¹Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. ²Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Name

¹Der Bundesverband führt den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.“ ²Die Landesverbände führen den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband (mit Zusatz des Bundeslandes) e.V.“ ³Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Bezirks- bzw. Kreis- bzw. Stadt- bzw. Ortsverband (mit Name) im Landesverband (mit dem Zusatz des Bundeslandes)“ (bei VR-Eintragung mit „e.V.“)

(2) Sitz

¹Der Bundesverband hat seinen Sitz in Hannover. ²Nachgeordnete Verbände sowie Anschlussverbände bestimmen ihren Sitz selbst.

(3) Eintragung in das Vereinsregister

¹Der Bundesverband und die Landesverbände sind in das Vereinsregister einzutragen. ²Die Eintragung nachgeordneter Verbände regelt die jeweilige Landessatzung. ³Die Eintragung von Anschlussverbänden regelt deren Satzung.

(4) Gliederung des Verbandes und seiner Organe

¹Die Vereinigung gliedert sich in den Bundesverband, die Landesverbände sowie Anschlussverbände. ²Nachgeordnete Verbände (z.B. Bezirks-, Regional-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbände) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands entsprechende Beschlüsse fassen. ³Anschlußverbände können im Ausland gebildet werden. ⁴Über die Zulassung entscheidet der Bundesvorstand. ⁵Satzungen und Ordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung und deren Ordnungen stehen. ⁶Der Beitritt des Bundesverbandes in einen anderen Verband benötigt die Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung.

(5) Vereinszeichen

¹Als Vereinszeichen werden zwei stilisierte Pferdeköpfe und -rücken vor grün-gelbem Hintergrund (innerhalb der Pferdeumrisse) bestimmt. ²Auf dem Rumpf des vorn stehenden Pferdes stehen die Buchstaben „VFD“. ³Der Hintergrund kann auch grau ausgeführt sein oder ganz weggelassen werden.

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

¹Die Vereinigung fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit sowie den Tier- und Naturschutz.

²Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. ³Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Umwelt verpflichtet. ⁴Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden. ⁵Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein. ⁶Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. ⁷Die Vereinigung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(2) Verwirklichung des Zwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortrags-Veranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.

(3) Gemeinnützigkeit

¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Geschäftsbetrieb

¹Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

(5) Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder und deren Zuordnung

¹Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die Mitgliedschaft in dem regional zuständigen Landes- oder Anschlussverband. ³Besteht kein Landesverband, bestimmt der Vorstand des Bundesverbandes, welchem benachbarten Landesverband das Mitglied zugerechnet wird.

(2) Aufnahme

¹Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des jeweiligen Landes- oder Anschlussverbandes zu richten. ²Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. ³Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. ⁴Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landes- bzw. Anschlussverbandes.

(3) Ehrenvorsitz

¹Langjährige, verdiente Vorstandsmitglieder können durch den erweiterten Bundesvorstand zu Ehrenvorsitzenden des Bundesvorstands ernannt werden. ²Weitere Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden. ³Über die Aberkennung entscheidet der erweiterte Bundesvorstand. ⁴Die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds gelten sinngemäß

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) Austritt

¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landes- bzw. Anschlussverbandes. ²Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste

¹Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. dessen Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des jeweiligen Landes- oder Anschlussverbandes erfolgen.

²Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Verzug ist. ³Die Landes- bzw. Anschlussverbände regeln die Einzelheiten in ihrer Satzung.

(4) Ausschluss

¹Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Bundesvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. ²Der Ausschluss eines Mitglieds kann ebenso durch den Vorstand eines Landesverbandes bzw. eines Anschlussverbandes ausgesprochen werden. ³Das Nähere hierzu regelt die jeweilige Satzung des Landes- bzw. des Anschlussverbandes. ⁴Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt. ⁶Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. ⁷Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letztbekannte Anschrift zu senden. ⁸Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

(5) Widerspruchsverfahren

¹Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus der Vereinigung kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Bundesvorstand, auch wenn der Ausschluss durch den Vorstand eines Landes- oder Anschlussverbandes ausgesprochen wurde. ³Über den Widerspruch ist unverzüglich, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich. ⁴Bis zur Entscheidung des erweiterten Bundesvorstands ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(6) Wiederaufnahme

¹Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landes- oder Anschlussverband im Einvernehmen mit dem erweiterten Bundesvorstand.

§ 5 Beiträge

¹Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. ²Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Bundesdelegiertenversammlung für das übernächste Geschäftsjahr bestimmt. ³Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. ⁴Die Landes- bzw. Anschlussverbände sind befugt, Zuschläge zu dem von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag zu erheben, wenn die Satzung des Landes- bzw. Anschlussverbandes dies vorsieht, oder Nachlässe zu Lasten ihres eigenen Beitragsanteils einzuräumen. ⁵Die Landes- und Anschlussverbände ziehen den Jahresbeitrag ein und führen ein Drittel des nach § 8C Abs. 5 e) festgelegten Jahresbeitrags an den Bundesverband ab (Umlage BV). ⁶Eine Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche auf das Bundesbeitragsdrittel ist nicht zulässig. ⁷Die Landes- und Anschlussverbände haben die Beitragsanteile des Bundesverbandes bis spätestens 31. 03. des nachfolgenden Jahres an den Bundesverband abzuführen. ⁸Landes- und Anschlussverbände, die nicht fristgerecht abrechnen, sind verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem Vorjahresbeitrag zuzüglich eines zehnprozentigen Zuschlags errechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Landes- und Anschlussverbände

(1) Geltung der Bundessatzung

¹Die Rechte und Pflichten der nachgeordneten, bzw. Anschlussverbände bestimmen sich nach dieser Satzung. ²Die Form der Hauptversammlung nachgeordneter Verbände sowie der Anschlussverbände richtet sich nach deren Satzungen.

(2) Meldepflichten

¹Die Landes- und Anschlussverbände haben dem Bundesverband ihre Mitgliederzahlen nach Maßgabe des Absatzes 3 zu melden. ²Die Landes- und Anschlussverbände haben den Bundesverband über alle Sachverhalte zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können. ³Insbesondere gilt dies für Änderungen des Wald- Naturschutz- und Wegerechts des jeweiligen Bundeslandes oder Staates und die damit gemachten Erfahrungen. ⁴Die Landesverbände senden dem Schriftwart des Bundesverbandes das Protokoll ihrer Jahreshauptversammlung nach spätestens 4 Wochen.

(3) Mitgliederliste

¹Die Mitgliederliste ist vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes zu führen und dient u.a. der Erfassung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie statistischen Zwecken. ²Sie ist mit dem Stand 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres im vereinbarten Datenformat bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahrs an die Bundesgeschäftsstelle zu übergeben. ³Die Liste beinhaltet Mitgliedsnummer, Namen, Anschrift, Status der Mitgliedschaft (Jugendlich, Familienmitglied etc.) ⁴Die Listen sind in der Bundesgeschäftsstelle zu archivieren. ⁵Der BV darf diese Daten nur zu vereinsinternen Zwecken nutzen. ⁶Jede Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

(4) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

¹Die Landes- und Anschlussverbände sind verpflichtet, Publikationen des Bundesverbandes an ihre Mitglieder zu verteilen.

§ 7 Vereinsstrafen

(1) Platzverweis

¹Der Veranstalter von VFD- Veranstaltungen hat das Recht, einen Teilnehmer oder Besucher nach einer erfolglosen Abmahnung mit sofortiger Wirkung von dieser Veranstaltung auszuschließen (Platzverweis), wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung bzw. Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird.

(2) Veranstaltungssperren

¹Bei wiederholten Platzverweisen kann der Bundessportwart bundesweite Veranstaltungssperren von jeweils bis zu einem Jahr verhängen. ²Nachgeordnete oder Anschlussverbände sind antragsberechtigt. ³Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören; die Vorschriften des § 4 Abs. 4 (Ausschluss) gelten sinngemäß. ⁴Die Sperre kann nicht für die Teilnahme an der Mitgliedervollversammlung der jeweiligen nachgeordneten oder des Anschlussverbandes verhängt werden, dem das betroffene Mitglied angehört.

(3) Verfahren und Rechtsmittel

¹Platzverweise und Veranstaltungssperren können in einer gesonderten Kartei erfasst werden. ²Die Einzelheiten des Verfahrens bei Platzverweisen und Veranstaltungssperren einschließlich der Rechtsmittel werden in einer gesonderten Verordnung (StrafO) durch den erweiterten Bundesvorstand geregelt.

§ 7 A Schlichtung, Petition und Widerspruch

(1) Schlichtung

¹Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und kann hierzu im Einzelfall auch eine Schlichtungskommission bilden.

(2) Petitionsstelle

¹Durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung kann eine Petitionsstelle eingerichtet werden, an die jedes Mitglied das Vereinsleben betreffende Beschwerden richten kann. ²Besetzung und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist und nur durch diese geändert werden kann.

(3) Widerspruchsstelle

¹Beim Bundesvorstand kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen nachgeordneter Verbände erhoben werden, wobei für die Bearbeitung des Widerspruchs die Frist nach §4 Abs.5 S.3 entsprechend gilt. ²Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der angegriffenen Entscheidung.

§ 8 Organe und Vergütungen

(1) Die Organe

¹Organe des Bundesverbandes sind:

- a) der Bundesvorstand
- b) der erweiterte Bundesvorstand
- c) die Bundesdelegiertenversammlung
- d) die Kassenprüfer

(2) Vergütungen für Vereinstätigkeit

¹Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Bei Bedarf können Vorstands- und sonstige Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. ³Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Bundesdelegiertenversammlung. ⁴Gleiches gilt für die grundlegenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. ⁵Der Bundesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. ⁶Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB und nach Maßgabe der Finanzordnung für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ⁷Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. ⁸In der Finanzordnung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. ⁹Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Bundesdelegiertenversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8 A Bundesvorstand

(1) Zusammensetzung

¹Der Bundesvorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern der Vereinigung: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart. ²Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, solange dem Vorstand wenigstens 3 Mitglieder angehören. ³Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters können nicht in einer Person zusammengefasst werden.

(2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

¹Der Bundesverband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten, der erste und zweite Vorsitzende können jedoch jeweils allein vertreten. ²Für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, hat der Vorstand keine Vertretungsmacht. ³Eine Befreiung vom Verbot des Inlichgeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. ⁴Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Beschlusses des Vorstands. ⁵Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. ⁶Ist auch der 2. Vorsitzende an der Vertretung gehindert, obliegt die Vertretung jeweils zwei der übrigen Mitgliedern des Vorstands.

(3) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands

¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Abweichend von § 8c Abs. 6 dieser Satzung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Auf Antrag von mindestens einem Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen. ³Bei Stimmengleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los. ⁵Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

(4) Ausscheiden von Mitgliedern des Bundesvorstands

¹Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. ²Für den Rücktritt eines Mitglieds des Bundesvorstands von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Delegiertenversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands. ³Die Bundesdelegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder des Bundesvorstands bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. ⁵Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des restlichen Vorstands. ⁶Eine Ersatzwahl kann bis zur nächsten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung unterbleiben, wenn noch mindestens 3 Mitglieder dem Vorstand angehören und der Vorstand arbeits- und beschlussfähig im Sinne des § 8A Abs.5 Satz 17 geblieben ist. ⁷In diesem Fall bestimmt der restliche Vorstand die Geschäftsverteilung unter den verbliebenen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss.

(5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands

¹Aufgaben: Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter der Vereinigung zu erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. ²Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten. ³Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden. ⁴Der Vorstand hat den Verband auf Bundes- oder internationaler Ebene zu vertreten sowie den Informationsaustausch zwischen den Landesverbänden sicherzustellen. ⁵Daneben hat er die Vorstände der Landes- bzw. Anschlussverbände von allen Sachverhalten zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können, insbesondere von Änderungen des Wald-Naturschutz- und Wegerechts auf Bundesebene. ⁶Der Vorstand kann Auszeichnungen und Titel stiften und über deren Verleihung entscheiden.

⁷Arbeitsweise: Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung (GeschO-BV), die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist. ⁸Änderungen der Geschäftsordnung sind vom erweiterten Bundesvorstand zu genehmigen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. ⁹Sie können auch von der Bundesdelegiertenversammlung aufgehoben werden. ¹⁰Der erste Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen ein, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. ¹¹Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden. ¹²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. ¹³Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ¹⁴Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen. ¹⁵Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. ¹⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. ¹⁷Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen. ¹⁸Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(6) Beauftragte und Arbeitskreise

¹Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Rechtsfragen, Jugendarbeit, Wanderreiten, Fahren, Öffentlichkeitsarbeit, Messen etc.) besondere Beauftragte einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr. ²Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitskreise einsetzen.

(7) Vorsitzende, Geschäftsführer

¹Die Vorsitzenden führen den Verband nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. ²Ist durch den Bundesvorstand ein Geschäftsführer bestellt, erledigt dieser die laufenden Geschäfte nach Weisung und in Vollmacht des Vorstands. ³Der Geschäftsführer hat bei allen Versammlungen auch nachgeordneter Verbände Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.

(8) Schatzmeister

¹Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Vereinigung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. ²Das Vermögen der Vereinigung hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der AO anzulegen, wobei die Anlageform mündelsicher im Sinne des BGB zu sein hat und die Liquidität der Vereinigung nicht gefährden darf. ³Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen. ⁴Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt. ⁵Zahlungen zu Lasten der Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird. ⁶Er ist für die Ermittlung der Stimmzahlen gemäß § 8C Absatz 5 dieser Satzung verantwortlich. ⁷Der Bundesdelegiertenversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der von den Kassenprüfern zunächst geprüft worden ist. ⁸Anschließend sind diese Unterlagen der Geschäftsstelle zur Archivierung zu übergeben.

(9) Schriftführer

¹Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. ²Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. ³Der Schriftwart koordiniert die Pressearbeit.

(10) Sportwart

¹In Zusammenarbeit mit den Vorständen der Landes- und Anschlussverbände ist der Bundessportwart für die Ausbildung und Prüfungen sowie für die Jugendarbeit des Verbandes zuständig. ²Daneben hat er sportliche Angebote im Freizeitbereich weiterzuentwickeln und diese auf Bundesebene zu koordinieren. ³Dazu sind ihm sportliche Veranstaltungen der Landes- und nachgeordneten Verbände, Prüfungen nach der Prüfungsordnung der VFD sowie besondere Vorkommnisse bei derartigen Veranstaltungen (z.B. Unfälle oder Platzverweise) zu melden. ⁴Er lädt einmal jährlich die Sportwarte zu einer Sitzung ein. ⁵Er überwacht die Einhaltung der vom Bundesvorstand verabschiedeten Ausbildungsrichtlinie und Prüfungsordnung (ARPO) als verbindliche Grundlage für die gesamte Vereinigung und entscheidet im Streitfall erstinstanzlich schriftlich und begründet über die Gültigkeit abgelegter Prüfungen. ⁶Gegen seine Entscheidung kann binnen 1 Monat ab Zugang Beschwerde beim erweiterten Bundesvorstand eingelegt werden.

(11) Vergütung des Vorstands

¹Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten. ²Die Höhe der Pauschale wird für jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 8 B Erweiterter Bundesvorstand

(1) Zusammensetzung, Stimmen der Mitglieder

¹Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands und den ersten Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände. ²Stellvertretung des ersten Vorsitzenden durch andere Vorstandsmitglieder des gleichen Landes- oder Anschlussverbandes ist zulässig. ³Jedes Bundesvorstandsmitglied und jeder Vorsitzender eines Landes- oder Anschlussverbandes (oder dessen Stellvertreter) haben eine Stimme. ⁴Jeder LV kann auf seine Kosten ein weiteres Mitglied seines Vorstands entsenden, das nur ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht hat. ⁵Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn es selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist.

(2) Aufgaben, Befugnisse

¹Der erweiterte Bundesvorstand hat sich neben den in dieser Satzung oder durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen. ²Er kann sich der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Bundesdelegiertenversammlung genehmigt wird.

(3) Arbeitsweise

Das Nähere zur Einladung und Arbeitsweise des EBV regelt die GO EBV.

§ 8 C Bundesdelegiertenversammlung

(1) Zusammensetzung

¹Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den gemeldeten Delegierten der Landes- und Anschlussverbände. ²Vorstandsmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind. ³Jeder Landesverband kann drei Delegierte, die Mitglied des jeweiligen Landesverbandes sein müssen, entsenden; die Zahl der Delegierten erhöht sich auf fünf, wenn der Landesverband mehr als 300 Mitglieder besitzt.

(2) Wahl und Rechtsstellung der Delegierten

¹Die Delegierten der Landes- und Anschlussverbände werden gewählt. ²Die Wahl erfolgt nach den für die Vorstandswahlen maßgebenden Regelungen, soweit die Landessatzung keine abweichende Regelung enthält. ³Vorstandsmitglieder können Delegierte sein. ⁴Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden. ⁵Das Amt als Delegierter endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abberufung durch die Mitgliederversammlung des Landes- oder Anschlussverbandes, Ablauf der Amtszeit oder durch Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Leiter der Wahl der Delegierten. ⁶Die Delegierten sind von Ihren Landesverbänden angemessen in die laufende Vorstands- und Vereinsarbeit einzubeziehen und über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. ⁷Die Delegierten haben das Recht, dem Landesvorstand zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die dieser rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu beantworten hat.

(3) Einberufung der Delegiertenversammlung

¹Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. ²Sie soll bis Mai jeden Jahres abgehalten werden. ³Die Einladung der von den Landesverbänden rechtzeitig gemeldeten Delegierten erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Bundesverband durch Übersendung einer Einladung per e-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. ⁴Für die Wahrung der Frist ist das Absendedatum maßgeblich. ⁵Ist der erste Bundesvorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den zweiten Vorsitzenden. ⁶Sind beide Vorsitzenden an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Mitglied des übrigen Bundesvorstands. ⁷Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(4) Leitung der Versammlung

¹Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden des Bundesverbandes. ²Sind beide Vorsitzenden abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Bundesdelegiertenkonferenz unter Vorsitz des ältesten anwesenden Delegierten den Versammlungsleiter selbst. ³Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern des Bundesverbandes analog anzuwenden. ⁴Ist der Schriftwart des Bundesverbandes nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. ⁵In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehöriger beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. ⁶Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

(5) Tagesordnung

¹Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind: a) der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes

- b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 8A Abs.10 der Bundesvorstandsmitglieder
- g) die Feststellung des Haushaltsplans.

²Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands aus wichtigem Grund gilt. ³Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Landes- bzw. Anschlussverbände und die Delegierten. ⁴Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

(6) Stimmen in der Versammlung

¹ Der Landes- oder Anschlussverband hat für jeweils angefangene 250 € an den Bundesverband abgeführter Mitgliedsbeiträge eine Stimme. ²Zusätzlich erhält jeder Landes- oder Anschlussverband zwei Grundstimmen. ³Die Stimmenzahl aller Landesverbände zur Delegiertenversammlung wird im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands vom Schatzmeister unmittelbar vor der Versammlung an alle Landesverbände verteilt. ⁴Eine Vertretung abwesender Landes- oder Anschlussverbände bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ⁵Ein Delegierter oder Vorsitzender eines Landes- bzw. Anschlussverbandes darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen von dem Beschluss betroffen ist. ⁶Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen. ⁷Anschlußverbände stellen vor einer Bundesdelegiertenversammlung Antrag auf Erteilung von Stimmrechten. ⁸Über diesen Antrag wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁹Bei Angelegenheiten, die ausschließlich Deutschland betreffen, sind Anschlussverbände im Ausland nicht stimmberechtigt. ¹⁰Landes- oder Anschlussverbände, die mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen. ¹¹Dies gilt auch für die Nichtvorlage der Mitgliederlisten.

(7) Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

¹Bei der Beschlussfassung in der Bundesdelegiertenversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Für eine Beschlussfassung in diesem Sinne bedarf es 1) der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Landes- bzw. der Anschlussverbände und 2) der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Die Stimmabgabe kann für den Landes- oder Anschlussverband nur einheitlich erfolgen. ⁴Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit im Sinne der doppelten Mehrheit nach Satz 2.

(8) Beurkundung der Beschlüsse

¹Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(9) Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. ²Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 8 D Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung

¹Die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen vom 1. Vorsitzenden des Bundesverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Bundesvorstand, vom erweiterten Bundesvorstand oder von mindestens drei Landesverbänden beantragt wird (außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung). ²Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung sinngemäß. ³Die Verteilung der Stimmen regelt sich nach den Stimmen in der letzten Bundesdelegiertenversammlung unabhängig davon, ob der Landes- bzw. Anschlussverband dort stimmberechtigt war.

§ 8 E Kassenprüfer

¹Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für die Überprüfung des Vermögens der Vereinigung für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. ²Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands sinngemäß. ³Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Vorschlagsrecht. ⁴Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. ⁵Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Delegiertenversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands. ⁶Die Bundesdelegiertenversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4, oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. ⁷Fallen alle Kassenprüfer des Bundesverbandes aus, übernimmt der älteste Kassenprüfer aller Landesverbände dieses Amt bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung. ⁸Er kann geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen. ⁹Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Bundesverband nach Maßgabe seiner Finanzordnung.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. ²Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Delegierten. ³Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Versammlung aller Vereinsmitglieder einzuberufen. ⁴Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr Dreiviertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. ⁵ Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im Reit- und Fahrsport welche es unmittelbar und ausschließlich für diesen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Erhebung und Verwendung von Daten

¹ Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. ²Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. ³Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. ⁴Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. ⁵Die Bestimmungen in § 6 Abs.3 S.5 und 6 sind zu beachten.

(2) Auskunftsrecht

¹Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

¹Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzung beschlossen durch die Bundesdelegiertenversammlung in Hann. Münden am 30.4.2017